

Rechtsanwälte für Sozialrecht · Wilhelmstraße 6 · 79098 Freiburg

Landessozialgericht Baden-Württemberg  
Hauffstr. 5  
70190 Stuttgart

per BEA

**24.01.2020/MW**

./.

**L 7 AY 4272/19 ER-B**

**In Sachen**

./.

Ich **beantrage**,

**die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg Az. S 9 AY 4605/19 ER zurückzuweisen.**

**Begründung:**

1. Der Widerspruchsbescheid vom 25.11.2019 wurde dem Bevollmächtigten erst am 21.01.2020 bekannt gegeben und noch an diesem Tag Klage erhoben.

Dass die Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids zwingend (ermessensfehlerfrei) nur an den Bevollmächtigten erfolgen konnte, ist zwischen den Beteiligten nicht streitig, was ein Telefonat vom 21.01.2020 mit dem Beschwerdeführer ergab.



**MARTIN WEISE**

*Fachanwalt für Sozialrecht*

IN BÜROGEMEINSCHAFT MIT

**ELMAR KUNTZ**

*Fachanwalt für Sozialrecht*

**JANINA REILING**

*Rechtsanwältin*

**Rechtsanwälte für Sozialrecht**

ANSCHRIFT

Wilhelmstraße 6  
79098 Freiburg

TELEFON

(0761) 42 998 302

FAX

(0761) 42 998 299

E-MAIL

weise@sozialrecht-fr.de

INTERNET

www.sozialrecht-fr.de



2. Die Beschwerde des Antragsgegners dürfte unzulässig sein, da der Beschwerdewert von 750,00 € nicht erreicht wird.

Denn im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist bei Leistungen unbestimmter Dauer grundsätzlich der Jahresbetrag maßgebend:

„Die Prüfung des Beschwerdeausschlusses nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG erfolgt daher anhand des mit der Beschwerde weiterverfolgten Rechtsschutzbegehrens. Dies kann, muss sich aber nicht mit dem Rechtsschutzziel eines tatsächlich anhängigen Hauptsacheverfahrens decken. Maßgeblich ist - mit anderen Worten - ein hypothetisches Hauptsacheverfahren („bedürfte“). Bei einem Eilverfahren, das die Gewährung von laufenden existenzsichernden Leistungen betrifft, ist nach der Rechtsprechung des Senats grundsätzlich von einem streitigen Zeitraum von (maximal) zwölf Monaten auszugehen (vgl. etwa Senatsbeschluss vom 17.8.2017 - L 8 AY 17/17 B ER - juris Rn. 4 m.w.N.).“ (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 12. September 2019 - L 8 AY 12/19 B ER -, Rn. 10, juris)

- 3 Die Beschwerde ist im Übrigen unbegründet:

- a) Schon auf Grund der Übergangsregelung des § 15 AsylbLG sind dem Antragsteller weiterhin die Regelbedarfe nach der Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren. Der Wortlaut des § 15 AsylbLG ist eindeutig. Für eine erweiterte Auslegung der Vorschrift ist daher kein Raum:

„§ 15 AsylbLG in der ab dem 1.9.2019 geltenden Fassung hat folgenden Wortlaut:

§ 15 Übergangsregelung zum Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht. Für Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes, auf die bis zum 21. August 2019 gemäß 2 Absatz I des Asylbewerberleistungsgesetzes das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden war, ist 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541; 2019 I S. 162) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

Da die Antragstellerin bereits bis zum 21.8.2019 sogenannte Analogleistungen nach der alten Fassung des 2 AsylbLG bezog, die mangels einer Sonderregelung für Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften für sie die Regelbedarfsstufe 1 vorsahen, fällt sie unter den Wortlaut dieser Ausnahme- bzw. Übergangsregelung.

Die Antragsgegnerin wendet ein, dass die Überschrift des 15 AsylbLG klarstelle, dass die Übergangsregelung sich nur auf Aspekte des 2 AsylbLG beziehen könne, die im Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.8.2019 geregelt sind. In der Tat wurde § 2 AsylbLG im Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.8.2019 (BGBl. 1 2019, 1294) ausschließlich dahingehend geändert, dass als Voraussetzung für den Bezug von Analogleistungen nunmehr 18 Monate Aufenthalt in der Bundesrepublik gefordert werden anstatt vorher 15 Monate. Es liegt daher auch im Hinblick auf die gesetzgeberische Intention nahe anzunehmen, dass der Gesetzgeber eine ausdrückliche Übergangsregelung nur schaffen wollte für Leistungsbezieher, die sich bei Inkrafttreten der Neuregelung am 1.9.2019 zwar bereits 15 Monate, aber noch nicht 18 Monate in der Bundesrepublik befanden, um deren vorübergehenden kurzzeitigen „Rückfall“ in die geringeren Grundleistungen nach 3 AsylbLG und den damit verbundenen bürokratischen Aufwand zu vermeiden. Für diese Auslegung spricht auch die Gesetzesbegründung, die sich in der Feststellung erschöpft, „eine Übergangsregelung [sei] erforderlich für die Personen, die nach bisher geltender Rechtslage bereits nach 15 Monaten



Analogleistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten" (Bundestags-Drucksache 19/10706, Seite 18).

Diese durchaus sinnvolle und plausible gesetzgeberische Intention ist allerdings im Wortlaut des § 15 AsylbLG nicht zum Ausdruck gekommen. Der Wortlaut des § 15 AsylbLG beschreibt einen wesentlich weiteren Personenkreis, nämlich – ohne weitere Qualifizierung sämtliche Leistungsbezieher, die bis zum 21.8.2019 anspruchsberechtigt auf Analogleistungen waren und eben nicht nur diejenigen, die sich am definierten Stichtag zwar schon 15, aber noch nicht 18 Monate im Bundesgebiet aufhielten. Darunter fällt auch die Antragstellerin. An diesem Wortlaut muss sich der Gesetzgeber festhalten lassen (so auch SG Freiburg, Beschluss vom 3.12.2019, S 9 AY 4605/19). Wenn sich aus den systematischen, historischen und teleologischen Zusammenhängen des Gesetzgebungsverfahrens Hinweise ergeben, dass der Gesetzgeber eine andere Regelung treffen wollte als die, die er dem Wortlaut nach letztlich getroffen hat, so ist der Gesetzgeber selbst zur Nachbesserung aufgerufen. Bis dahin ist aber eine Einschränkung von Leistungsansprüchen, die im eigentlichen Wortlaut der Norm keine Stütze findet, zu Lasten der Leistungsbezieher nicht möglich."(Beschluss des Sozialgerichts Freiburg, S 7 AY 5235/19 ER)

b) Die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Neuregelung ist im Übrigen so offensichtlich, dass der Vollzug der Vorschrift, in Anbetracht dessen, dass es sich um existenzsichernde Leistungen handelt, nicht hingenommen werden kann:

aa) Der Gesetzgeber hat mit der Neuregelung des § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG existenzsichernde Bedarfe neu festgesetzt, ohne jedwede Untersuchung zum tatsächlichen Bedarf. Dass es aber bei der Bemessung existenzsichernder Bedarfe eines schlüssigen und transparentem Verfahrens bedarf, ist spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 1 BvL 1/09 vom 09.02.2010 bekannt:

„Zur Ermittlung des Anspruchsumfangs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.“(BVerfG, Urteil vom 09. Februar 2010 – 1 BvL 1/09 –, BVerfGE 125, 175-260)

Gleichwohl wurde diese auf Grund des Grundsetzen eindeutige Vorgabe beim Gesetzgebungsverfahren völlig missachtet. Es fanden keinerlei statistische Erhebungen zum tatsächlichen Bedarf von alleinstehenden Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften statt. Die Begründung der abweichenden Bedarfsfestsetzung erschöpft sich mit der dazu ergangenen Gesetzesbegründung in hypothetischen Erwägungen ohne Beleg.

(1) Das Ermittlungsdefizit des Gesetzgebers wirkt dabei umso schwerer, als er sich damit mit sich selbst in Widerspruch setzt, da er noch im Gesetzentwurf zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes vom 22.09.2014 Drucksache BT 18/2592 davon ausgeht, ein abweichendes Verbrauchsverhalten zu Beziehern von Leistungen nach dem SGB II sei nicht statistisch nachweisbar noch offenkundig:



„Sofern Mehr- oder Minderbedarfe lediglich vermutet werden, aber weder statistisch nachweisbar noch offenkundig sind, werden diese nicht berücksichtigt.“(aaO S. 21)

- (2) Die rein hypothetische Annahme von Einspareffekten ist auch unplausibel, wie der konkrete Fall des Antragstellers verdeutlicht. Von den vier Zimmernachbarn gehen zwei einer Vollzeitbeschäftigung nach. Ein anderer arbeitet in Teilzeit. Der vierte Zimmernachbar erhält Leistungen vom Jobcenter Freiburg, jedoch nicht wie der Antragsteller in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 sondern in Höhe der Regelbedarfsstufe 1. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum vom Antragsteller ein gemeinsames Wirtschaften verlangt wird, andere Zimmernachbarn dazu aber nicht gehalten sind. Die „Bedarfsgemeinschaft“ des Antragstellers erweist sich somit als Einbahnstraße.

bb) Daher ist auch der Verstoß gegen Art. 3 GG offensichtlich:

„Eine Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf an existenznotwendigen Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann.“(BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 –, BVerfGE 132, 134-179)

Der Umstand, dass andere (alleinstehende) Personen in der Gemeinschaftsunterkunft Leistungen des Jobcenters in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 erhalten, die alleinstehenden Bezieher von Analogleistungen nach AsylbLG – trotz gleichen Bedarfs an existenznotwendigen Leistungen - jedoch die Regelbedarfsstufe 2 erhalten sollen, lässt sich nicht plausibel erklären:

„Auch in diesem Zusammenhang greift der Hinweis des Bevollmächtigten des Antragstellers darauf, dass die Unterbringung der Bewohner nicht bundesweit einheitlich ausgestaltet ist. Im Gegenteil kann aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten und aufgrund der unterschiedlichen Auslastung/Belegung nicht davon ausgegangen werden, dass in jeder Gemeinschaftsunterkunft (und teilweise nicht einmal innerhalb ein und derselben Unterkunft) entsprechende Synergieeffekte eintreten können. Wie der hier zu entscheidende Fall illustriert, ist es schwer vorstellbar, von welchen Synergieeffekten Leistungsbezieher profitieren sollen, wenn sie in einem vollständig abgeschlossenen Wohnbereich wohnen und ggf. sogar im Alltag gar keine Gemeinschaftsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen mit anderen Bewohnern teilen. Damit trägt 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG der Vielfalt der Unterbringungsformen innerhalb von Gemeinschaftseinrichtungen keine Rechnung.

Nach Auffassung des Gerichts im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG noch wesentlich virulenter ist allerdings der – ebenfalls vom Bevollmächtigten der Antragstellerin zu Recht angeführte Vergleich mit anderen Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber, die ihren Lebensunterhalt nicht durch Leistungen nach dem AsylbLG bestreiten, sondern durch Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II oder – vorstellbar im Falle von Alter, Behinderung oder chronischer Krankheit – durch Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Diese Personen erhalten, soweit sie alleinstehend sind, trotz ihrer Wohnsituation in der Gemeinschaftsunterkunft im Rahmen der Grundsicherung die volle Regelleistung für Alleinstehende, ohne dass der Gesetzgeber Synergieeffekte unterstellt. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung im Vergleich mit Beziehern von



Asylbewerberleistungen bei identischer Wohnsituation erscheint nur schwer begründbar.“(Sozialgerichts Freiburg, S 7 AY 5235/19 ER, Beschluss vom 20.01.2020)

3. Abgesehen davon, dass sich der Antragsteller auf die Übergangsregelung des § 15 AsylbLG berufen kann, bedarf es daher auch im Hinblick auf die mehrfachen Grundrechtsverstöße der vom Sozialgericht ausgesprochenen Anordnung:

- a) Da es sich um ein Verfahren nach § 86 b Abs. 1 SGG bedarf es vorliegend keines Anordnungsgrundes.
- b) Der Verweis des Antragsgegners auf § 26 SGB XII geht im Übrigen fehl. Bei § 26 SGB XII handelt es sich um eine verhaltensabhängige Sanktionsnorm. Die Kürzung des Regelbedarfes des Antragstellers basiert aber nicht auf seinem Verhalten, sondern auf Grund der oben genannten vom Gesetzgeber nicht empirisch belegten Annahme, der Antragsteller könne durch das wirtschaften mit anderen Bewohnern der Gemeinschaftsunterkunft Einsparungen erzielen. Mit anderen Worten: Auslöser des Rechtsstreits ist nicht ein Verhalten des Antragstellers, sondern die vom Gesetzgeber initiierte Gesetzesänderung.
- c) Der Anspruch auf stete Deckung des soziokulturellen Existenzminimums ist ein Grundrecht mit Verfassungsrang. Daher wäre es verfehlt, dem fiskalischen Interesse der öffentlichen Hand vor diesem Grundrecht den Vorrang einzuräumen.

Die Berechnung des Beschwerdeführers/Antragsgegners eines möglichen Ausfalls hält der Antragsteller im Übrigen für schwer nachvollziehbar.

4. Abschließend weist der Bevollmächtigte auf die bereits bei Juris veröffentlichte Entscheidung des Sozialgerichts Landshuts vom 24.11.2019 S 11 AS 64/19 ER, die im Internet abrufbare Entscheidung des Sozialgerichts Hannover S 53 AY 107/19 ER vom 20.12.2019 sowie die in diesem Schriftsatz mehrfach zitierte Entscheidung des Sozialgerichts Freiburg S 7 AY 5235/19 ER hin, die diesem Schreiben beigelegt ist.

Martin Weise  
-Rechtsanwalt-